EFRE

Finanzplanebene	**Bezeichnung**
11.04.0.	**Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT: Forschung und Innovation (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen)**

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

   Ja ☒ Nein ☐, siehe Begründung

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

   Ja ☒ Nein ☐, siehe Begründung

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

   Ja ☐ Nein ☒, siehe Begründung

Begründung:

Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt führen bei den geförderten Vorhaben der Strukturfonds keine wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Art. 107 Absatz 1 AEUV durch. Durch ihre Buchführung werden wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten klar voneinander getrennt. Es besteht durch die geförderten Projekte keine Gefahr der Quersubventionierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten. In ihren Jahresabschlüssen bekunden die Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Zuordnung der aus den Strukturfonds geförderten Vorhaben zu den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere (Unionsrahmen Nr. 20):

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;

- unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;

- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software;

- Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt erfüllen bei der Umsetzung der hier geförderten Projekte insbesondere die Kriterien unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, weite Verbreitung der Forschungsergebnisse und Reinvestition von Gewinnen aus dem Wissenstransfer für die primären Tätigkeiten.

Sofern bei einem Vorhaben der Strukturfonds die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit nicht getrennt werden können, so wird Nr. 21 des Unionsrahmens angewendet. Es wird dargestellt, dass die mögliche wirtschaftliche Tätigkeit eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Die Kommission lässt für den Anteil der

wirtschaftlichen Nebentätigkeit dann eine Beihilfefreiheit zu, wenn diese nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

   Ja ☐ Nein ☒, siehe Begründung

Begründung: s.o.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

   Ja ☐ Nein ☒

Begründung: s.o.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?

Ja ☐ (**Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen**)
Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe ☒
Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung ☐

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch
☐ AGVO Artikel …

☐ DAWI-De-minimis-VO
☐ DAWI-Freistellungsbeschluss
☐ sonstiges: …

⇨ ☐ Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
☐ Notifizierung
☐ AGVO-„Blitzmeldung“

☐ Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
☐ DAWI-De-minimis-VO
☐ DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

☐ nein

☐ ja ⇨ Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
☐ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
☐ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
☐ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: